

Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/ LB Änderung EÜ
Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben Änderung einer EÜ in Ludwigsburg, Bahn-km 15,258 bis 15,269 der
Strecke 4800 Stuttgart - Bretten auf Gemarkung Ludwigsburg
- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die August-Bebel-Straße in Ludwigsburg. Die EÜ Nr. 14 der Strecke 4800 (Stuttgart – Bretten) befindet sich zwischen Bahn-km 15,258 bis 15,269 und wurde in den Jahren 1905, 1930 und 1976 erstellt. Über die Überführung führen die Strecken 4800 und 4801 mit jeweils zwei Gleisen. Im Straßennetz liegt das Bauwerk auf einer vielbefahrenen Anbindung von der nördlich gelegenen Bundesstraße B27 sowie des Stadtteils Eglosheim in die Innenstadt.

Die neuen Überbauten werden als Walzträger in Beton auf massiven Widerlagern hergestellt, die auf Mikropfählen tiefgegründet werden. Die Stützbauwerke, die auf der Nordseite an das Brückenbauwerk anschließen, werden im notwendigen Umfang ebenfalls erneuert. Die lichte Weite des endgültigen Bauwerks beträgt im Endzustand 13,15 m und aufgrund dem vorhandenen und beizubehaltenden Gleisabstands einer Brückenbreite von 22,13 m. Der bestehende Oberbau wird mit unveränderten Schienenformen wieder hergestellt.

Auf der Nordostseite der EÜ wird eine Winkelstützwand zur Geländeabfangung errichtet. Ein Teil der vorhandenen Stützwand auf der Nordwestseite der EÜ muss im Zuge der Abbrucharbeiten des bestehenden Widerlagers zurückgebaut werden. Dieser Bereich wird als Teil des neuen Widerlagers in seinen ursprünglichen Abmessungen wieder hergestellt.

Nach Herstellung der EÜ werden die August-Bebel- und Calwer Straße, sowie die Geh- und Radwege entsprechend des vorhandenen Zustandes wiederhergestellt.

Vorübergehend sind mehrere Baustelleneinrichtungsflächen im südöstlichen, im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich vorgesehen. Die August-Bebel-Straße wird durch die Baugruben und nördlich der EÜ durch das Herstellgerüst der Überbauten bauzeitlich eingengt.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren wird ein Vegetationsschutzzaun, Beschränkung der Rodungs- und Gehölzrückschnittzeiten, getrennte Lagerung des Oberbodens, Einbau von Geotextil, Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und eine umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen. Die bauzeitliche beanspruchten Flächen (Garten, Gehölze und Bäume) werden wiederhergestellt.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 29.04.2019 bis 28.05.2019

-je einschließlich-

bei Stadtverwaltung Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 5, Erdgeschoss, Team Service in 71638 Ludwigsburg während der Dienststunden (Mo. bis Mi. 8 Uhr bis 16 Uhr (montags keine Beratung), Do. 8 Uhr bis 17.30 Uhr, Fr. 8 Uhr bis 12 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

11.06.2019

bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg, Wilhelmstraße 5, 71638 Ludwigsburg oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART